

Schallschutz ist nicht gleich Luftdichtheit

Text **Walter Schläpfer***

Grafik **Siniat Ausführungsdetails**

Ein Unternehmer hat eine Mängelrüge erhalten, weil seine Trockenbauwände mit gleitenden Deckenanschlüssen nicht luftdicht waren. Er gelangte an den Technischen Dienst des SMGV. Dieser ist der Meinung, dass in diesem Fall Luftdichtheit nur gewährleistet sein muss, wenn sie in den Plänen oder im Werkvertrag festgehalten ist. Diese Meinung hat sich durchgesetzt.

Der Technische Dienst Gipser des SMGV wurde von einem Trockenbauunternehmer um Unterstützung gebeten. Dieser hatte in einem Neu- und Umbau unter anderem auch Wohnungstrennwände mit doppeltem Ständerwerk und F90-Anforderungen in Trockenbauweise mit gleitenden Deckenanschlüssen für grosse Deckendurchbiegungen ausgeführt.

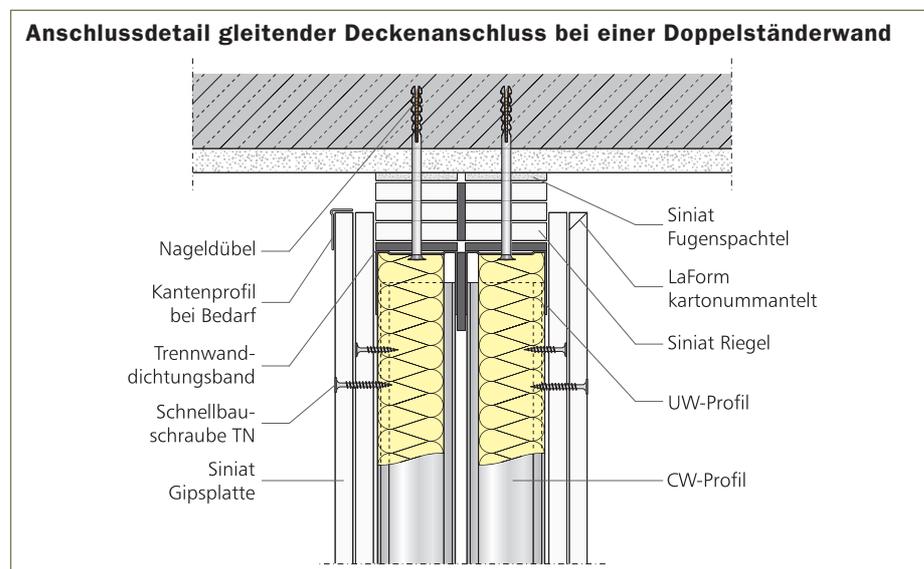
Von der Bauleitung hatte der Unternehmer eine Mängelrüge erhalten, dass die von ihm erstellten Wohnungstrennwände nicht luftdicht seien, was Blower-Door-Tests (Differenzdruck-Messverfahren) ergeben hätten. Insbesondere seien die Anschlüsse an die Decken nicht luftdicht. Soweit die Rüge der Bauleitung. Festzuhalten ist: Damit ein Man-

gel besteht, muss grundsätzlich eine Abweichung vom Werkvertrag vorliegen. Eine solche Abweichung ist für den Autor dieses Artikels, der sich im Rahmen der Technischen Dienste mit dem Fall befasst hat, nicht erkennbar. Der Trockenbauunternehmer hatte jene Arbeitsausführungen geliefert, die von ihm verlangt worden waren. Bezüglich Luftdichtheit wurden keine Angaben im Werkvertrag gemacht.

Begründung mit SIA-Norm

Die baubegleitende Fachingenieurin für Energieeffizienz hingegen verlangte diese Nachbesserung der Luftleckagen und begründete dies mit der Norm SIA 180 «Wärme, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden». In Ziffer 3.6.1.1 heisst es: «Die Anforderungen an die Luftdichtheit betreffen nicht nur die thermische

* Bereichsleiter Technische Dienste Gipser SMGV



Gebäudehülle, sondern situationsbedingt auch Trennwände innerhalb eines Gebäudes (Wohnungstrennwände, unterschiedliche Nutzungszonen in Gewerbehäusern usw.).»

Argumente der Ingenieurin

Die Ingenieurin für Energieeffizienz begründete ihre Forderung so: «Für die Wohnungstrennwände ist bezüglich Schallschutz eine Ausführung geschuldet, welche gewährleistet, dass die Vorgaben R'w eingehalten werden. Die Flankenübertragung über die Anschlüsse wird massgeblich über die Luftdichtigkeit der Fugen beeinflusst. Eine luftdichte Ausführung ist somit für die Erreichung der erforderlichen Schalldämmwerte massgebend.

Die Luftdichtigkeit der Wohnungstrennwände im Rahmen Minergie-P wird aufgrund der Messanleitung (Richtlinie für Luftdurchlässigkeitsmessungen bei

Minergie-Bauten) gefordert. Jede Messzone in sich muss luftdicht sein, Wohnungseinheiten bilden jeweils eine Messeinheit.»

Der Autor ist der Meinung, dass die normale Ausführung eines beweglichen Deckenanschlusses für erhöhte Deckendurchbiegungen nie luftdicht sein kann. Trotzdem kann der Anschluss bei exakter Ausführung die Anforderungen an den Schallschutz erfüllen.

Der Rückschluss, eine nicht vorhandene Luftdichtheit entspreche gleichzeitig einer Nichterfüllung der Schallschutzanforderung, ist für den Autor bei diesem Detail nicht haltbar. Was beweglich bleiben muss, hat auch in diesem Fall keine kraftschlüssige Verbindung unter den verschiedenen Bauteilen. Somit kann auch keine Luftdichtheit erreicht werden. Weiter wird in der Norm SIA 180 in der Ziffer 3.6.1.1 am Schluss noch ein ganz wichtiger Satz aufgeführt: «Wel-

che Zonen eines Gebäudes den Luftdichtheitsanforderungen genügen müssen, hat der Planer festzulegen.» Darum ist für den Autor klar: Wenn, wie im vorliegenden Fall, weder in den Ausführungsplänen noch im Werkvertrag eine solche Zone und Anforderung festgelegt ist, kann auch kein Anspruch daraus abgeleitet werden. In diesem konkreten Fall hat nun die Bauherrschaft eine Nachtragsofferte bewilligt, damit diese Anschlüsse durch eine Abdichtungsfirma mit Siga-Bändern zusätzlich luftdicht abgeklebt werden.

Hinschauen lohnt sich

Kurzes Fazit: Wenn ungewohnte Forderungen bezüglich Ausführungsmängeln an den Unternehmer gerichtet werden, lohnt es sich oftmals sehr, genauer hinzuschauen und zudem noch eine neutrale fachtechnische Drittmeinung einzuholen. ■



Die neue Software
für den Maler



Mit Daten-
übernahme
ARCO

www.xflex.ch/maler